

**Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande
über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der Grundschule
Kuddewörde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande vom 09.06.2016 folgende Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kuddewörde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Zielsetzung und Allgemeines

- (1) Der Schulverband Kuddewörde-Grande betreibt nach den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule in der Grundschule Kuddewörde als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie verfolgt das Ziel, mehr Zeit in Bildung, Erziehung und Betreuung und für individuelle Förderung, für Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schulalltages vorzuhalten. Sie sorgt für ein differenziertes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert. Sie umfasst neben der Hausaufgabenbetreuung insbesondere Förder-, Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Bereichen Musik, Kunst, Kultur und Sport. Kerngedanke der Offenen Ganztagschule ist es, einen verlässlichen Rahmen für den Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu schaffen.

§ 2

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (2) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Kuddewörde offen.

§ 3

Öffnungszeiten , Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag unterrichtsergänzende Angebote im Bereich Betreuung und Bildung an, und zwar Montag bis Donnerstag ab 11.30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag ab 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule geschlossen.

- (3) Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden, oder wenn der Betrieb eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung der Schülerin/des Schülers hat bei der zuständigen Koordinationskraft durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten. Die Aufnahme der Schüler ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme wird das Betreuungsverhältnis begründet.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes.
- (2) Eine Kündigung ist zum 01.02. oder 01.08. eines Kalenderjahres nach § 4 mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich bei der Koordinationskraft möglich.
- (3) In besonderen Fällen (umzugsbedingter Schulwechsel oder vergleichbare Umstände) können die Erziehungsberechtigten eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beantragen. Die Entscheidung trifft der Schulträger.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Betreuung in der Offenen Ganztagschule berechtigt.
- (5) Der Schulträger kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen/Schüler von der Betreuung in der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausschließen, insbesondere dann, wenn sie/er die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt oder mehrfach unentschuldig fehlt.
- (6) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 8 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (7) Soweit Schülerinnen/Schüler aus wichtigem Grund an den Offenen Ganztagsangeboten nicht teilnehmen können, ist dies durch die Eltern der Koordinationskraft rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6

Regelungen für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Offene Ganztagschule ist Teil eines schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.

II. Gebühren

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Der/die Erziehungsbeauftragte/n, auf deren/dessen Antrag die Schülerin/der Schüler an der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).
- (3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus am 01. eines jeden Monats fällig. Sie ist in der Zeit vom 01.09. bis 30.06. zu entrichten, und zwar auch während der Ferien. Für die Monate Juli und August erfolgt keine Zahlung.

§ 9

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr wird für insgesamt 10 Schulmonate pro Kalenderjahr erhoben. Für die Monate Juli und August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Benutzung der Offenen Ganztagschule:

Betreuungszeit	5 Tage/ Woche	4 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	2 Tage/ Woche
pädagogisches Mittagessen	22,00 €	18,00 €	14,00 €	9,00 €
zzgl. 3,00 €/Mahlzeit	60,00 €	48,00 €	36,00 €	24,00 €
Betreuung inkl. Hausaufgaben bis 14.00 Uhr <i>(freitags keine Hausaufgabenbetreuung)</i>	60,00 €	48,00 €	36,00 €	24,00 €
Betreuung inkl. Hausaufgaben bis 15.00 Uhr <i>(freitags keine Hausaufgabenbetreuung)</i>	90,00 €	72,00 €	54,00 €	36,00 €
Kursangebot 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	24,00 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €
Kursangebot 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr	36,00 €	36,00 €	27,00 €	18,00 €
Kursangebot 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr	24,00 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €
Spätdienst <i>(Mo-Do: 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr)</i>	12,00 €	12,00 €	9,00 €	6,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 enthalten keine Materialkosten, die in den einzelnen Kursen anfallen. Diese sind gesondert zu erstatten.

§ 10 **Ermäßigungstatbestände**

- (1) Bei Familien mit mehreren Kindern an der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung des in § 9 Abs. 1 genannten Betrages.
- (2) Die Geschwisterermäßigung beträgt 20% für das 2. Kind, für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 40 %.
- (3) Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung in voller Höhe selber.

III. Schlussvorschriften

§ 11 Datenverarbeitung

Der Schulverband Kuddewörde-Grande als Schulträger und die in der Trägerschaft des Schulverbandes stehende Schule sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.2008 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande über die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der Grundschule Kuddewörde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.07.2014 außer Kraft.

Kuddewörde, den 14.06.2016

**Schulverband Kuddewörde-Grande
Der Schulverbandsvorsteher**



